

---

## Behandlungsvertrag

Privatpatienten/GKV/Selbstzahler  
für

Name: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_  
Wohnhaft: \_\_\_\_\_

### Erklärung des Arztes:

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zwecke der medizinisch notwendigen Heilbehandlung, über Art und Umfang der Leistungen wird der Patient entsprechend aufgeklärt.

Über das medizinisch notwendige Maß hinausgehende Leistungen oder Leistungen auf Verlangen des Patienten werden im Rahmen dieses Behandlungsvertrages nicht erbracht.

### Einverständnis des Patienten:

Mit nachstehender Unterschrift bestätige ich, die Abrechnungserläuterungen – auf der Rückseite dieses Behandlungsvertrages - zur Kenntnis genommen zu haben.

Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich die gesamten Behandlungskosten in vollem Umfang selber trage.

Ich bin darüber informiert, dass die Krankenversicherung/Beihilfestelle die Erstattung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise ablehnen kann.

Zusätzlich bestätige ich, dass ich sämtliche Kosten, die für Auftragsleistungen im Rahmen meiner Behandlung von anderen Leistungserbringern, z. B. Apotheker, Laborarzt in Rechnung gestellt werden, in vollem Umfang übernehme.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt eines Exemplars dieses Behandlungsvertrages.

Bad Waldsee, den

.....  
(Unterschrift des Patienten)

.....  
(Unterschrift des Arztes)

## **Abrechnungshinweise**

Die Abrechnung aller Behandlungsmethoden (inklusive Diagnostik und alternativer Therapien) erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Beachtung der aktuellen Empfehlungen für analoge Bewertungen durch die Bundesärztekammer und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage.

Der Steigerungsfaktor für die einzelnen Leistungen liegt je nach Schwierigkeit und erforderlichem Aufwand zwischen 2,3 und 3,5fachem Satz.

Bei analogen Ziffern (z.B. Anamnese der Chinesischen Medizin, Arzneimitteltherapie der Chinesischen Medizin) ist die Erstattung der hierdurch entstehenden Honorarforderung durch die privaten Krankenversicherungen und/oder Beihilfestellen nicht problemlos gewährleistet, wodurch für den Patienten nicht erstattungsfähige Kosten verbleiben.

Um Missverständnisse und unnötigen Verwaltungsaufwand daher von vorneherein auszuschließen, möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf die Rechtslage der ärztlichen Behandlung und ihrer Kostenerstattung hinweisen:

Durch die Inanspruchnahme des Arztes kommt ein Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt zustande, der auch ohne schriftliche Bestätigung (ausgenommen bei gesetzlich versicherten Menschen und im Falle der Kostenerstattung) wirksam wird.

Aus diesem Behandlungsvertrag entsteht dem Arzt ein Honoraranspruch, der nach den Vorschriften der GOÄ durch eine korrekte Rechnung nach § 12 geltend gemacht werden muss.

**Die Honorarrechnung des Arztes ist nach Erhalt zur Zahlung fällig (relevant ist hier die Frist auf der Honorarrechnung, ab diesem Datum besteht Zahlungsverzug).**

Der Patient hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung der Behandlungskosten aus seinem privaten Krankenversicherungsvertrag, wobei die Höhe der Erstattung von der Tarifwahl abhängig ist.

Daraus resultierende Kürzungen des Rechnungsbetrages durch die Krankenversicherung darf der Patient nicht an den Arzt weitergeben.

Der Versicherte hat aber die Möglichkeit, bei ungerechtfertigten Kürzungen seine Forderungen gegenüber der Krankenversicherung auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Hinweise für Patienten, die gesetzlich versichert sind, Kostenerstattung nach § 13 SGB V gewählt und/oder eine private Krankheitskosten-Zusatzversicherung abgeschlossen haben:

- ⇒ Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist Ihr Anspruch auf medizinische Versorgung durch Vertragsärzte bei Vorlage der Krankenversicherungskarte sichergestellt. **Für Privatärzte gilt diese Regelung nicht.** Deshalb müssen Sie Ihren Entschluss, sich auf eigene Kosten privatärztlich behandeln zu lassen, durch eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrem Arzt bestätigen.
- ⇒ Gesetzlich versicherte Menschen, die Kostenerstattung gewählt haben, gelten als Privatpatienten und erhalten eine Rechnung nach GOÄ. Auch sie müssen eine schriftliche Behandlungsvereinbarung mit Ihrem Arzt abschließen.

*Empfehlung:*

*Prüfen Sie Ihren Versicherungsvertrag auf mögliche Ausschlüsse und Selbstbehalte. Fragen Sie im Zweifelsfall bei Ihrer Versicherung nach, ob die Kosten für spezielle Therapieverfahren übernommen werden. Lassen Sie sich die Entscheidung des Kostenträgers schriftlich mitteilen.*